

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eine Aeußerung des vom Einspruche Berständigten nicht eingelangt ist.

Die Entscheidung ist von der Gemeindewahlbehörde im Wählerverzeichnisse sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich zu machen.

Außerdem ist die Entscheidung von der Gemeindewahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsraum für die Auslegung (§ 21) befindet, allgemein bekanntzumachen.

#### Berufungsrecht.

##### § 24.

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann jede Person, der in der betreffenden Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb drei Tagen nach der allgemeinen Bekanntmachung der Entscheidung oder nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Gemeindewahlbehörde die Berufung an die Bezirkswahlbehörde einbringen.

Die Gemeindewahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb drei Tagen nach Einlangen der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Bezirkswahlbehörde entscheidet innerhalb acht Tagen nach Erhalt der von der Gemeindewahlbehörde vorgelegten Akten endgültig. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Entscheidung im Wählerverzeichnis, der schriftlichen Mitteilung derselben an die Beteiligten und ihrer öffentlichen Bekanntmachung gelten auch hier die Vorschriften des § 23, 2. und 3. Absatz.

#### Abschluß der Wählerverzeichnisse.

##### § 25.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sind die im Sinne des Ergebnisses dieses Verfahrens